

UMSCHAU

Kirchen und Mitbestimmung

Die Öffentlichkeit reagiert heute recht empfindlich, wenn kirchliche Stellen sich zu politischen und sozialen Fragen äußern. Zugleich aber fordert man nicht selten von den Kirchen klare, unmißverständliche Stellungnahmen zu solchen Fragen, nicht bloße allgemeine Ermahnungen. Auch in der im Augenblick so heftig umstrittenen Frage einer erweiterten Mitbestimmung in den größeren Wirtschaftsunternehmen suchen Befürworter und Gegner bei den Kirchen Unterstützung. Man beruft sich auf letzte sittliche Werte, auf Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit, Freiheit, für deren Verteidigung auch die Kirchen Verantwortung tragen.

Aus dem vergangenen Jahr liegen von katholischer und von evangelischer Seite Stellungnahmen zur Mitbestimmung vor, wenn auch in verschiedener Form und mit unterschiedlichem Gewicht. Die Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle rief 35 führende Vertreter der katholischen Gesellschaftslehre vom 17. bis 19. Februar 1968 zu einer Klausurtagung über Mitbestimmung nach Mönchengladbach zusammen, deren Referate und Diskussionsbeiträge in der Zwischenzeit im Druck erschienen sind¹. Auf evangelischer Seite hat der Rat der EKD am 15. November 1968 eine Studie ihrer Kammer für soziale Ordnung über die Mitbestimmung in der Wirtschaft der Öffentlichkeit übergeben².

¹ Mitbestimmung. Referate und Diskussion auf der Tagung katholischer Sozialwissenschaftler vom 17. bis 19. Februar 1968 in Mönchengladbach. Hrsg. von Anton Rauscher. Köln: Bachem 1968. 287 S. Kart. 15,- DM.

² Sozialethische Erwägungen zur Mitbestimmung in der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland. Eine Studie der Kammer für soziale Ordnung. Hrsg. vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hamburg: Furcht-Verlag 1968. 26 S.

Auch diese Denkschrift will keine verbindliche Lehrmeinung darstellen, sondern nur der sachlichen Urteilsbildung dienen. Aus beiden Dokumenten läßt sich jedoch ein gewisser Überblick gewinnen, wie sachkundige und verantwortungsbewußte Männer der Kirchen die Mitbestimmungsfrage beurteilen.

Zunächst bestätigt sich der schon lange vorherrschende Eindruck, daß die praktisch anstehenden Probleme der Mitbestimmung zu vielschichtig sind, als daß sie allein mit ethischen Prinzipien oder durch Berufung auf kirchliche Dokumente eindeutig in der einen oder anderen Richtung entschieden werden könnten, etwa durch den Hinweis auf ein natürliches Eigentumsrecht der Aktionäre oder auf das Recht der freien, demokratischen Selbstbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb. Wenn A. Rauscher zu Beginn der Mönchengladbacher Tagung der Hoffnung Ausdruck gab, es möchten in der Mitbestimmungsfrage Lösungsmöglichkeiten gefunden werden, die allen Beteiligten gerecht werden, um eine „Zerreißprobe des sozialen Katholizismus“ zu vermeiden, so war schon von vornherein vorzusehen, daß sich diese Erwartungen auf der Tagung nicht erfüllen würden. Die Gegensätze im Grundsätzlichen blieben vielmehr in ihrer ganzen Schärfe stehen, so daß man in der Presse sogar von einer „teilweise unerhört offenen Diskussion“ lesen konnte. Die einzige Annäherung der Standpunkte dürfte darin zu sehen sein, daß offenbar keiner der Teilnehmer eine paritätische Mitbestimmung als sittlich absolut *unvertretbar* verurteilen wollte, während umgekehrt O. v. Nell-Breuning als ihr stärkster Befürworter sie auch nicht als unbedingt *notwendig* aus irgendwelchen Sachverhalten abzuleiten versuchte, sondern sie nur als „dringendst wünschenswert“ ansah.

Im wesentlichen wurden die schon oft gehörten Argumente wiederholt und präzisiert: O. v. Nell-Breuning und sein Kreis möchten in Wirtschaftsverhältnissen, in denen Eigentümer und Unternehmer nicht mehr identisch sind, eine interessen-*dualistische* Konzeption des Unternehmens verwirklicht sehen, derzufolge die Unternehmensleitung von beiden beteiligten Produktionsfaktoren, Kapital und Arbeit, legitimiert wird. G. Briefs hingegen warnte vor den Gefahren eines Demokratismus, daß die Gewerkschaften sich im Zentrum der unternehmerischen Funktion und Verantwortung ansiedeln wollen, und J. Messner sah in der wirtschaftlichen Mitbestimmung einen Hemmschuh für die Erfüllung der Sozialfunktion der Unternehmerleistung, nämlich mehr und rationeller zu produzieren. Ob man damit in den Grundsatzfragen nicht aneinander vorbeigeredet hat? – Die Beiträge der Empiriker schienen da zur Sachproblematik fast mehr herzugeben: E. Gaugler wies in einer betriebswirtschaftlichen Analyse nach, daß nur unter ganz bestimmten Bedingungen die Mitbestimmung nach dem Montanmodell sich überhaupt auf die unternehmerische Entscheidung auszuwirken vermag, und E. Scheuch warnte als Soziologe davor, mit den Regeln der Mitbestimmung Fragen anzugehen, die wesentlich politischen Charakters sind. – Bei allen Bedenken gegen eine Ausweitung der Montan-Mitbestimmung auf die übrige Wirtschaft ging aus den Referaten von Wilh. Weber und R. Henning doch jedenfalls hervor, daß diese von den Aussagen der katholischen Soziallehre, besonders des II. Vatikanischen Konzils, und vom Grundgesetz der BRD zwar nicht gefordert, aber mit ihnen zumindest auch nicht unvereinbar sind. Mehr Einigkeit war in Mönchengladbach in dieser Frage nicht zu erzielen.

Die Tagung hatte aber noch ein Nachspiel, dessen Folgen durch die Veröffentlichung der Tagungsprotokolle jetzt hoffentlich beseitigt werden. Obwohl es sich nämlich um eine *Klausurtagung* handelte, zu der nur ein Pressevertreter im Auftrag der KNA zugezogen worden war, erschienen in den verschiedensten Zeitungen alsbald Artikel mit auf-

sehererregendem Inhalt. Da wurde von „einem fast sensationellen Stellungswechsel des prominentesten katholischen Befürworters der Mitbestimmung“ gesprochen, von dem „tiefen Eindruck“, den die „Gegnerschaft Nell-Breunings zur aktuellen Mitbestimmungsforderung des DGB“ bei den Tagungsteilnehmern hinterlassen habe. Daran war nur richtig, daß O. v. Nell-Breuning sein eigenes Modell einer Unternehmensverfassung aus verschiedenen Gründen der Ausweitung des Montan-Modells auf die übrige Wirtschaft vorzieht, die ihm aber immerhin als die zweitbeste Lösung erscheint. – Da war von einer „überraschend kleinen Minderheit“ die Rede, die sich für eine Erweiterung der Montan-Mitbestimmung ausgesprochen habe. Tatsächlich fanden keinerlei Abstimmungen statt, bei denen klare Mehrheiten oder Minderheiten hätten in Erscheinung treten können, und aus den kritischen Fragen, die die Diskussionsteilnehmer an die Referenten richteten, ließ sich ihre eigene Stellungnahme oft nicht klar erkennen. Außerdem lag die Auswahl der Teilnehmer und Referenten in der Hand der Tagungsleitung, die nicht als „mitbestimmungsfreundlich“ gelten kann, sich aber um eine gerechte Ausgewogenheit bemühte. Nun stehen die Referate und Diskussionsbeiträge der Öffentlichkeit zur Verfügung, so daß der Leser selbst das Gewicht der Argumente gegeneinander abwägen und die Präzisierungen verfolgen kann, die sie im Lauf der Diskussion erfuhren. Die Tagungsleitung wird in Zukunft Vorsorge dagegen zu treffen haben, daß über derartige Veranstaltungen aus der Feder von Nicht-Tagungsteilnehmern unüberprüfbare Berichte erscheinen, die geeignet sind, die Öffentlichkeit einseitig politisch zu beeinflussen, wie ganz allgemein in einer immer pluralistischer werdenden Gesellschaft und Kirche den solchen Gremien präsidierenden Bischöfen die neue Aufgabe zukommt dafür zu sorgen, daß die notwendigen, fruchtbaren Auseinandersetzungen in Fairneß ausgetragen werden.

Die kurze evangelische Denkschrift enthält wesentlich mehr konkrete Gesichtspunkte und Vorschläge zur Lösung der Mitbestimmungsfrage als die Mönchengladbacher Diskussion.

Man merkt es dem Dokument an, daß ihm lange Gespräche und Auseinandersetzungen unter wirklichen Sachkennern vorausgegangen sein müssen. Schon im Vorwort wird allerdings zugegeben, daß in der Kernfrage, nämlich über die Zusammensetzung der Aufsichtsräte von Großunternehmen, innerhalb der Kammer für soziale Ordnung der EKD keine Einigung erzielt werden konnte. Alle Mitglieder stimmten dem Leitgedanken zu, daß alle, die ein Unternehmen gemeinsam zu tragen haben, auch in der Lage sein sollten, ihre Interessen und menschlichen Anliegen in einer wirksamen Weise vertreten zu lassen. Man sieht das Unternehmen also nicht einseitig aus der Sicht der Kapitaleigner. Trotzdem wurde weder das Montan-Modell noch der Vorschlag einer Unternehmensversammlung akzeptiert. Eine Mehrheit befürwortete eine Kompromißlösung: Die Hälfte des Aufsichtsrats sei mit Vertretern der Kapitaleigner, ein Drittel mit Arbeitnehmervertretern, das verbleibende Sechstel mit Personen des beiderseitigen Vertrauens zu besetzen. Aber einigen Mitgliedern schien dieser Vorschlag die anzustrebende Entwicklung zur paritätischen Mitbestimmung zu verzögern, während er anderen die Rechte der Kapitaleigner zu sehr einzuengen drohte.

Man hat der Denkschrift nicht nur deshalb, sondern auch wegen vieler anderer Punkte den Vorwurf gemacht, sie sei zu abgewogen, laufe zu sehr auf eine Gegenüberstellung nach dem Schema „einerseits – andererseits“ hinaus, steuere zu wenig konkrete Vorschläge zur praktischen Regelung der Mitbestimmung bei. Wird aber damit die Aufgabe einer Kirche, die sich nur für die sozialetischen Gesichtspunkte verantwortlich weiß, nicht wieder politisch überfordert?

Es ist schon viel, daß man *einstimmig* eine Verbesserung der Mitbestimmungsrechte als eine sozialetische Forderung unserer Zeit klar bejaht und sogar eine Begründung aus der Berufung des Menschen zu Freiheit und Verantwortung in Jesus Christus versucht hat. Der Ausgleich, den die Denkschrift in vielen umstrittenen Punkten versucht – wobei betont wird: „Partnerschaft zwischen sozialen Gruppen schließt gegensätzliche Standpunkte . . .

und das Austragen von Konflikten nicht aus“ –, könnte als Zielvorstellung in die rechte Richtung weisen: In der *Eigentumsfrage* wird die Forderung nach breiterer Eigentumsstreuung, die schon in der Denkschrift von 1962 erhoben wurde, wiederholt, aber darin kein Ersatz für die Mitbestimmung gesehen. Es kann nicht heißen: Mitbestimmung nur über Miteigentum! – Was die *Gewerkschaften* angeht, so wird ihnen das Recht zugestanden, die Hälfte der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat zu nominieren, während die andere Hälfte aus Belegschaftsmitgliedern bestehen sollte, jedoch wird die Legitimation der gesamten Arbeitnehmervertretung durch eine Wahl von den Arbeitnehmern selbst gefordert. – Weil der Einfluß der *Banken* auf die Unternehmen sich vielfach stabilisierend auf die Geschäftspolitik auswirkt, sollte ihr sachverständiger Rat erhalten bleiben, zugleich aber das Depotstimmrecht der Anteilseigner nicht von denselben Bankinstituten ausgeübt werden, die auch als Kreditgeber auftreten. – Bezüglich der Einflußrechte der *sozialen Gruppen* wird vor einer interessengebundenen Sicht gewarnt, derzufolge jeder Mensch und jede Gruppe zu der Überzeugung neigt, dem allgemeinen Wohl und der wirtschaftlichen Entwicklung sei am besten gedient, wenn die entscheidenden Befugnisse bei ihnen liegen.

Wenn es bei der Mitbestimmung vor allem darum geht, die Wirtschaft als einen Lebensbereich zu gestalten, „in dem der Mensch seine ihm von Gott gegebenen Anlagen entfalten kann“, dann wird viel auch davon abhängen, ob es gelingt, im Betrieb die menschliche Zusammenarbeit zu verbessern und die persönliche Mitverantwortung der Arbeitnehmer zu wecken. Durch die ganze Denkschrift ziehen sich diesbezügliche Mahnungen und Vorschläge.

Wie die Denkschrift in ihrem Vorwort richtig bemerkt, muß es Zielsetzung derartiger Stellungnahmen sein, „einer falschen Frontbildung in Kirche und Gesellschaft entgegenzuwirken“. Ein solcher hilfreicher Beitrag zur gegenseitigen Verständigung wird auch von der Öffentlichkeit gerne angenommen werden. Walter Kerber SJ